

Bundesbeschluss

betreffend das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats über die Überstellung verurteilter Personen

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. Mai 2002²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das am 9. Juli 2001 unterzeichnete Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats über die Überstellung verurteilter Personen wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Zusatzprotokoll zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹ SR 101

² BBl 2002 4340